

# **Satzung**

## *über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser*

### **(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

#### *der Stadt Güglingen*

#### *5. Änderung*

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2024 die 5. Änderung beschlossen:

#### **§ 47 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, ist die erste Vorauszahlung zum nächsten Fälligkeitstermin nach § 48 zu leisten.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

#### **§ 48 Fälligkeit**

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 01. Juni und 01. September zur Zahlung fällig.

#### **§ 54 In-Kraft-Treten**

- (2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Güglingen, den 13.11.2024

gez.  
Ulrich Heckmann  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Güglingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden ist.